

Rödl & Partner

NEWSLETTER LETTLAND

AKZENTE SETZEN

Ausgabe:
3. April 2020

Covid-19: Verrechnungspreise in einer
Krisensituation

www.roedl.net/lv | www.roedl.de/lettland

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Verrechnungspreise in einer Krisensituation

- Verrechnungspreisregelung und Realität
- Krisenstrategie und Verrechnungspreisregelung
- Begründung der Verrechnungspreismethoden

→ Verrechnungspreise in einer Krisensituation

Nach lettischem Recht ist eine Steuer zu entrichten, wenn die Ausgaben der lettischen Gesellschaft im Rahmen einer Verrechnungspreistransaktion zu hoch oder die Einnahmen zu niedrig sind, sofern die Ausgaben bei einer Transaktion zwischen unabhängigen Personen niedriger oder die Einnahmen höher wären. Einschränkungen durch den Notstand aufgrund der Covid-19-Verbreitung haben zum Rückgang der Einnahmen von lettischen Unternehmen, zur Verringerung des Zahlungseingangs von Schuldnern sowie zum Anstieg der Verbindlichkeiten geführt. Diese Auswirkungen können zum Teil durch staatliche Unterstützungsmechanismen (Steuerstundung mit einem Steuersatz von Null Prozent, Stillstandsausgleichszahlungen, staatliche Bürgschaften und Darlehen) gemindert werden. Die wichtige Frage ist jedoch, ob nahe stehende Personen in der Krisensituation nach Maßgabe der lettischen gesetzlichen Regelung bei Transaktionen untereinander die Gesamtausgaben vermindern oder niedrigere Einnahmen erzielen dürfen. Antworten auf diese Fragen finden Sie in diesem Newsletter.

DIE VERRECHNUNGSPREISREGELUNG UND REALITÄT

Implementierung der neuesten Verrechnungspreispraxis der OECD in lettische Rechtsvorschriften bietet dem Unternehmen eine gute Gelegenheit, die Voraussetzungen zu überprüfen, bei denen es verpflichtet wäre, die Steuer für einen Verstoß gegen Verrechnungspreise zu entrichten, und bei Feststellung eines Steuerrisikos dies rechtzeitig zu verringern oder zu beseitigen. Und zwar sollen die Ausgaben und Einnahmen eines lettischen Unternehmens mit den Ergebnissen einer Funktionsanalyse übereinstimmen, durch eine Verrechnungspreismethode begründet sein. Außerdem soll die Verrechnungspreismethode die Vergleichbarkeit der Ausgaben und Einnahmen der nahe stehenden Person mit denen unabhängiger und vergleichbarer Unternehmen plausibel genug widerspiegeln.

Es ist allgemein bekannt, dass lettische Unternehmen vor einer strategischen Entscheidung stehen, inwieweit sie den Preis ihrer Waren oder Dienstleistungen senken, um Beziehungen zu ihren Kunden und Geschäftspartnern aufrechtzuerhalten, um den vorgegebenen Entwicklungszyklus und sein Tempo fortzusetzen und das

Gesamtwachstum nicht zu behindern (unter Berücksichtigung von fünf Schlüsselindikatoren: Umsatzwachstum, Gewinnwachstum, Bilanzgleichung, Geldflusserhöhung und Liquidität).

In einer internationalen Unternehmensgruppe übernimmt eine ihrer Einheiten das Absatzrisiko der Waren oder Dienstleistungen (d. h. zum geplanten Zeitpunkt und in der geplanten Menge verkaufen zu können) und das Kreditrisiko (dass das Umlaufvermögen ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu begleichen). Mit dem Risikomanagement dieser Risiken kann eine andere Gesellschaft der internationalen Unternehmensgruppe oder eine unabhängige Person (Fremddienstleister) beauftragt werden.

Die Transaktionspartei wird in der Krisenzeit eine solche Vergütung für seine Leistung anstreben, die die von ihr finanzierten Risiken abdeckt, um die Kontinuität ihrer Geschäftstätigkeit maximal sicherzustellen. Somit spielen die Finanzierung und die damit verbundene Liquidität bei einer Krise eine wichtige wirtschaftliche Rolle, während andere Risiken zu Recht als nachrangig anerkannt werden können. Ein solches Konzept, das im Einklang mit Rechtsvorschriften steht, ermöglicht dem Unternehmen, mehr als nur Überlebenschancen in einer Krisensituation zu nutzen.

KRISENSTRATEGIE UND VERRECHNUNGSPREISREGELUNG

Die lettischen Rechtsvorschriften ermöglichen bei einer Funktionsanalyse die Strategie eines internationalen Unternehmens frei zu wählen und Verrechnungspreismethoden frei anzuwenden, um Ausgaben und Einnahmen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände zu begründen, die aufgrund der Notstandseinschränkungen entstanden sind:

- Absatzrückgang auf dem Markt (mit dem Gedanken, dass man wieder die Vorkrisenzahlen erreichen soll, damit weiter das Wachstum bei den Umständen der Vorkrisenzeit oder bei ähnlichen Umständen gesteigert werden könnte);
- Verlangsamung des Wachstumstempos (mit dem Gedanken, dass das notwendige Tempo

aufrechterhalten werden soll, um die Auswirkungen der Krisenbeschränkungen zu überwinden und die Geschäftstätigkeit fortzusetzen).

Die einfachste, aber die unüberlegteste Entscheidung wäre, die Verbindlichkeiten oder Forderungen der nahe stehenden Person weiterhin anzuerkennen und entsprechend keine Begleichung zu verlangen oder nicht zu begleichen. Eine solche Entscheidung würde dem Hauptproblem der Finanzierung der Verbindlichkeiten oder Forderungen zuwiderlaufen, das jedoch früher oder später gelöst werden soll. Darüber hinaus erhöht sich bei einem deutlichen Anstieg des Umfangs von Verbindlichkeiten oder Forderungen das Verrechnungspreisrisiko in Bezug auf die nicht erhaltene Vergütung für diese finanzierten Risiken.

Eine überlegtere Entscheidung wäre, eine Strategie für einen bestimmten Zeitraum zu wählen, um ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, wobei eine vorgegebene Konsequenz eingehalten und jede bedeutende Abweichung von der zuvor gewählten Strategie vermieden werden soll. Eine solche Entscheidung ermöglicht eine Manövrierung je nach Marktveränderungen und Festlegung von einer solchen Kalkulation der Ausgaben und Einnahmen bei Verrechnungspreistransaktionen, um dieses strategische Ziel zu erreichen.

Es fragt sich, ob das Staatliche Finanzamt solche strategischen Entscheidungen in Echtzeit identifizieren kann. Die Antwort lautet nein, da die lettische Steuerverwaltung nicht über solche Kapazitäten verfügt und noch lange nicht verfügen wird. Das Staatliche Finanzamt kann die Strategie des Unternehmens erst im Jahr 2022 überprüfen, wenn es die obligatorische Verrechnungspreisdokumentation des Unternehmens für 2020 erhält. Es fragt sich wiederum, ob das Staatliche Finanzamt eine solche Strategie in Frage stellen kann. Die Antwort lautet erneut nein, es sei denn, das Staatliche Finanzamt kann mit hinreichend plausiblen Brancheninformationen nachweisen, dass eine solche Strategie während der Krise nicht marktüblich ist. Daher ist eine gut vorbereitete Verrechnungspreisdokumentation erforderlich, damit sich das lettische Unternehmen und seine Gruppe der nahe stehenden Unternehmen sicher fühlen können.

BEGRÜNDUNG DER VERRECHNUNGSPREIS-METHODEN

Abschließend betrachten wir die mögliche Begründung der Wahl der jeweiligen Verrechnungspreismethode in der Krisenzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderung, dass sowohl das Absatzrisiko, das sich auf die Höhe der

Ausgaben und Einnahmen bei Verrechnungspreistransaktionen auswirkt, als auch das Kreditrisiko auf einer bestimmten Verrechnungspreismethode beruhen sollen.

Während der Krise soll nicht nur die Höhe der Ausgaben und Einnahmen, die den Gewinn bilden, sondern auch die Krisenüberwindungsnorm verglichen werden, die auf drei Finanzkennzahlen basiert, die einen Handlungsspielraum bieten:

- Umsatz;
- Gewinn;
- Bilanzgleichung.

Bei den zwei weiteren Finanzindikatoren – Geldflusserhöhung und Liquidität – gibt es weniger Handlungsspielraum, da die preisbeeinflussenden Faktoren bereits bekannt sind.

In Bezug auf die Preisvergleichsmethode ist zu beachten, dass in Krisenzeiten die Finanzierung mit dem Zinssatz von Null Prozent (Steuerstundung) oder innerhalb von 1-3 Prozent (staatliche Finanzierung), im schlimmsten Fall von 4,65 Prozent (allgemeine Steuerstundung) verfügbar ist. Diese Zahlen dürfen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften als preisbeeinflussender Faktor zur Begründung des Verrechnungspreises verwendet werden.

In Bezug auf die Wiederverkaufspreismethode und die Kostenaufschlagsmethode ist zu beachten, dass gemäß der gewählten Strategie bei der Kalkulation nach diesen Methoden der voraussichtliche Verkaufspreis, die Selbstkosten der Ware (oder die variablen Ausgaben), die Rendite, die festen Ausgaben und der gewinnlose Punkt berücksichtigt werden sollten.

In Bezug auf die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode ist zu beachten, dass bei Integration von Absatz- und Kreditrisiken in einer Unternehmensgruppe nur die Selbstkostenkalkulation (oder eine ähnliche Kalkulation) im Verrechnungspreis begründet werden kann, um sich gegen den Umsatzrückgang von 20 Prozent, 30 Prozent oder sogar 50 Prozent abzusichern, was eine allgemein bekannte und vom Ministerkabinett anerkannte negative Marktrate ist. Derzeit hat jedes Unternehmen Zugang zu den Daten, die zur Bestimmung und Überwachung der Krisenbewältigungsrate im Jahre 2020, 2021 und in den darauffolgenden Jahren erforderlich sind.

In Bezug auf die geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode ist zu beachten, dass zwischen nahe stehenden Personen eine Verteilung des Absatzrisikos festgelegt werden kann, die bei Transaktionen während der Krise verwendet wird, um die Höhe der Einnahmen und Ausgaben bei Verrechnungs-

preistransaktionen zu regulieren. Risikoverteilungsfaktoren könnten die in das Krisenmanagement investierten Ressourcen sein, die sich auf den Ausgleich (entsprechend entweder Ausgaben oder Einnahmen) des nahe stehenden Unternehmens auswirken.

Zusammenfassend soll darauf hingewiesen werden, dass das lettische Unternehmen berechtigt ist, beim Staatlichen Finanzamt eine Abstimmung der Übereinstimmung der gewählten Strategie mit dem Gesetz für die nächsten fünf Jahre zu beantragen, wobei die Möglichkeit besteht, die Situation jedes Jahr zu aktualisieren. Wenn ein begründeter Antrag bis Ende April 2020 gestellt wird, hat das Staatliche Finanzamt die Entscheidung über die Annahme des Antrags spätestens innerhalb von vier Monaten, also bis Ende August 2020, zu treffen. Ein solches Ziel

kann durch das bereits ab 2013 verfügbare vorherige Einigungsverfahren verfolgt werden.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Elīna Putniņa
Tax consultant (Lettland)
T +371 2951 9339
elina.putnina@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Lettland
T +371 6733 8125
E riga@roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Elīna Putniņa
elina.putnina@roedl.com

Layout/Satz:
Jūlija Getmane
julija.getmane@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf individuelle Sachverhalte einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher empfehlen wir, bevor Sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in diesem Newsletter enthaltenen Informationen treffen, sich an einen kompetenten Fachmann zu wenden, fachlichen Rat einzuholen oder sich beraten zu lassen. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.